



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

DIVaN e.V.
c/o Frau Renate Quiring/Frau Petra Lehner
Alter Ziegeleiweg 1/6
71665 Vaihingen/Enz

Datum 23.03.2021
Name Juliane Loef
Durchwahl 0711/123-3764
Aktenzeichen 51-1443.1/15
(Bitte bei Antwort angeben)

Fragen zu Corona-Maßnahmen – Ihr Schreiben vom 15. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Quiring, sehr geehrte Frau Lehner,

für Ihr Schreiben und die Auseinandersetzung mit den Corona-Maßnahmen der Bundes- und Landespolitik danken wir Ihnen. Wie Sie schreiben sehen Sie in Bezug auf die politischen Maßnahmen in der Corona-Pandemie mittlerweile eine fehlende Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel in Relation zu den verschiedenartigen (Langzeit-)Folgen und bitten um Anpassung bzw. Beendigung dieser Maßnahmen.

Bei der Corona-Pandemie handelt es sich um ein hochdynamisches Geschehen. Dieses befindet sich stets mit anderen Faktoren in Wechselwirkung, es besitzt eine sehr geringe Vorhersehbarkeit und erfordert von allen Akteuren zum Teil sehr schnelle Entscheidungen sowie deren Umsetzung. Jüngstes Beispiel sind die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 3. März 2021. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, dass sich die von Ihnen angeregten Maßnahmen und Fragen zum Zeitpunkt unserer Bearbeitung bereits in der Umsetzungsphase befinden oder umgesetzt wurden. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt auf Ihre Fragen im Gesamtzusammenhang antworten:

Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

☎ Stadtmitte · 📍 Charlottenplatz · 📠 Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Die Landesregierung trägt die Verantwortung dafür, die Bürger vor gefährlichen, übertragbaren Krankheiten zu schützen, der Ausbreitung dieser vorzubeugen und Infektionen frühzeitig zu erkennen. Dies ist in § 1 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) als Zweck des Gesetzes definiert.

Dazu können die in den §§ 28 ff. IfSG genannten Maßnahmen getroffen werden. Diese sind geeignet den Gesetzeszweck zu erfüllen, insbesondere Infektionsketten zu unterbrechen, das exponentielle Wachstum zu stoppen und die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen.

Die entsprechenden Ge- und Verbote setzen dort an, wo im Interesse höherwertiger Rechtsgüter, wie zum Beispiel der körperlichen und geistigen Unversehrtheit der Bevölkerung, stärker einschneidende Maßnahmen, wie Kontakt- und Nutzungsbeschränkungen, als zielführend erachtet werden. Diesbezüglich wird auf die ständige Rechtsprechung, wonach der Gesetzgeber hinsichtlich der Geeignetheit und der Erforderlichkeit von Maßnahmen einen Beurteilungsspielraum bzw. eine Einschätzungsprärogative hat und ein Mittel bereits dann geeignet ist, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, verwiesen.

Dieser Verantwortung hat sich die Landesregierung gestellt und den Beurteilungsspielraum als Ordnungsgeberin genutzt. Für die Auswahl der geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wurden die Erkenntnisse aus der Wissenschaft, insbesondere diejenigen des Robert-Koch-Instituts, dessen diesbezügliche Aufgaben sich aus § 5 Absatz 6 und 7 IfSG ergeben, herangezogen.

Die Maßnahmen, die sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit geeignet sind, zu dem gewünschten Erfolg zu führen oder diesen zu fördern, werden zudem regelmäßig überprüft und daraufhin bewertet, ob und inwieweit ein Nachsteuern erforderlich oder eine Lockerung möglich ist.

In den Begründungen zu den Corona-Verordnungen wurden jeweils sehr ausführlich die gesetzlichen Ziele sowie die Maßnahmen unter Darlegungen ihrer Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit – auch im engen Sinne der Angemessenheit – behandelt. Diese Begründungen sind zusätzlich zum Verordnungstext ebenfalls auf der Homepage der Landesregierung von Baden-Württemberg eingestellt und können unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> abgerufen werden.

Die benannten Maßnahmen sind jeweils als Teile eines Gesamtkonzeptes zur Erreichung des Gesetzeszwecks, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten – hier die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern – geeignet.

Auch die Corona-Verordnungen werden jeweils nach den für Gesetze geltenden Vorgaben der Verfolgung eines legitimen Ziels, wie oben ausgeführt, der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bei Zugrundelegung der Ex-ante-Perspektive und des gesetzgeberischen Beurteilungsspielraums erarbeitet und beschlossen.

Die Abwägung zwischen den involvierten Grundrechten ist anhand der zur Diskussion stehenden Rechtsgüter zu treffen; hier vornehmlich zwischen dem sich aus Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz ergebenden Recht auf Leben und Gesundheit einschließlich des Interessens der Allgemeinheit an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitssystems einerseits und des Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz andererseits.

Nach wie vor ist das Infektionsgeschehen im Land und bundesweit hoch. In zahlreichen Kreisen liegt der 7-Tage-Inzidenzwert je 100.000 Einwohner höher als 50, so dass die Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten überwiegend schwierig ist. Zu großer Besorgnis trägt auch die Feststellung des Auftretens von neuen Mutationen des SARS-CoV-2-Virus bei, welche nach ersten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine weitaus höhere Infektiosität aufweisen als das bisherige Virus. Damit einher gehen konkrete Gefahren für die Gesundheit vulnerabler Gruppen mit teils gravierenden Folgen für Leib und Leben der vom SARS-CoV-2-Virus betroffenen Personen. Der Schutz dieser Menschen rechtfertigt die Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit, wie durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mehrfach bestätigt; zuletzt durch Beschluss vom 22. Oktober 2020, Az.: 1 S 3201/20, Beschluss vom 5. November 2020, Az.: 1 S 3405/20, und Beschluss vom 18. Dezember 2020, Az.: 1 S 4028/20.

Mit der in § 20 Absatz 2 Corona-Verordnung getroffenen Regelung, wonach die zuständigen Behörden aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch die Corona-Verordnung der Landesregierung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Verordnungen zulassen können, ist zudem sichergestellt, dass der Abwägungsprozess auch bei atypischen Sachverhalten verfassungskonform vorgenommen werden kann.

Der Landesregierung ist bewusst, dass mit den „Lockdown-Maßnahmen“ erhebliche Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbunden sind. Die Regelungen der Corona-Verordnung stehen deshalb regelmäßig auf dem Prüfstand und werden an den Stand der epidemiologischen Erkenntnisse angepasst. Sie können versichert sein, dass die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen für die Landesregierung dabei stets an oberster Stelle steht.

Hinsichtlich des Herunterfahrens der (mit Ausnahme des Lebensmittelhandels) Geschäfts- und Kulturbetriebe in den sogenannten „Lockdown“ zeigen zum Beispiel Vergleichswerte, wie Daten zur Mobilität in Deutschland, dass die Mobilität von Menschen aktuell deutlich höher ist als im März 2020 (siehe: <https://www.covid-19-mobility.org/de/current-mobility/>). Die Gefahr aber, dass durch erhöhtes mobiles Verhalten und den damit verbundenen Menschenansammlungen, relevante Infektionsexpositionen entstehen, kann nur durch ein Maßnahmenbündel reduziert werden, die diese Möglichkeiten der Verbreitung unterbinden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Befunde zum Vorkommen von Virusvarianten von SARS-CoV-2 (insbesondere UK- und Südafrika-Variante) in Baden-Württemberg von entscheidender Bedeutung.

Die von Ihnen in Frage gestellten Maßnahmen werden regelmäßig auch intensiv diskutiert, wie den Protokollen mit Beschlüssen der Besprechungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020, 16.11.2020, 25.11.2020, 02.12.2020 sowie 05.01.2021, 19.01.2021, 25.01.2021, 10.02.2021 und zuletzt 03.03.2021 entnommen werden kann.

Durch diese Maßnahmen, die Bund und Länder in den zurückliegenden Wochen und Monaten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen haben, konnte das exponentielle Wachstum der Neuinfektionen mit dem Virus SARS CoV-2 gebrochen und die 7-Tage-Inzidenz bundesweit gesenkt werden.

Gesundheitsversorgung im Land

Mit den nun begonnenen Impfkationen im Land wird die Landesregierung die strategische Durchimpfung der Bevölkerung weiter vorantreiben und zusätzlich dazu die Teststrategie des Landes umsetzen, sodass eine breite Mehrheit der Bevölkerung in absehbarer Zeit einen medizinischen Schutz vor dem Virus aufweist bzw. eine Infektiosität tagesaktuell getestet werden kann und dadurch sukzessive eine weitgehende Normalität des täglichen Lebens wieder möglich werden kann. Die Kosten für die aktuell verfügbaren Impfstoffe werden dabei vom Bund getragen.

Hinsichtlich der zielgerichteten Austestung in der Bevölkerung stehen zwischenzeitlich Antigen-Tests als sogenannte „Point of care Test“ (PoC-Test) für den Einsatz vor Ort (Antigen-Schnelltest) oder als Labortest für die gleichzeitige Untersuchung einer größeren Anzahl an Proben zur Verfügung. Sie verfügen im Vergleich zum PCR-Test über eine geringere Sensitivität und Spezifität. Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließt. Durch die

geringere Spezifität besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit für fälschlicherweise positive Ergebnisse. Nach einem Antigen-Test mit positivem Ergebnis hat die Person, gemäß § 4b der Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.03.2021 Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels Nukleinsäurenachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Sofern auch dieser Nachweis positiv ausfällt, besteht bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante ein Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat erste Tests zur Eigenanwendung durch Laien zugelassen. Ein Einsatz dieser Tests ist kurzfristig geplant.

Um, wie Sie schreiben, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der SARS-COV-2-Virus vorwiegend die ältere Bevölkerung schwer trifft und diese besonders schützenswert ist, hat mit der neuen Coronavirus-Testverordnung des Bundes jede Bürgerin und jeder Bürger einen Anspruch auf eine prophylaktische Testung mittels Antigen-Test (PoC); auch um insbesondere die besonders vulnerablen Gruppen in und außerhalb von Einrichtungen besser schützen zu können und die Gefahr von Übertragungen des Virus zu minimieren.

Aufgrund des derzeitigen laufenden Prozesses mit seiner hohen Veränderungsgeschwindigkeit werden sich voraussichtlich in den nächsten Wochen weitere Entwicklungen zeigen, die eine Beantwortung zum jetzigen Zeitpunkt entbehrlich machen, da sie mit hoher Wahrscheinlichkeit frühzeitig überholt sind.

Ich hoffe, dass Ihnen unsere Ausführungen einen Überblick hinsichtlich Ihrer Fragen und Anregungen zum aktuellen Geschehen gegeben haben und bedanke mich nochmals für die kritische Auseinandersetzung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Walker

Ministerialdirigent